

Einkommensbegriff des Wohngeldgesetzes, hier: Anrechnung des Mehrbedarfs f. Alleinerziehung bei Studierenden

Autor: Heiko Groen, Sozialberater des Studentenwerks Oldenburg
Stand: 30.1.2013

In meiner Beratungspraxis habe ich regelmäßig mit Studierenden zu tun, die wegen ihrer familiären Situation ausnahmsweise Wohngeld beziehen. Eine besondere Untergruppe sind die allein Erziehenden Personen. Diese erhalten oftmals den Mehrbedarf für Alleinerziehung nach § 27 Abs. 2 SGB II, was aber ihrer Wohngeldberechtigung nicht im Wege steht. Allerdings wurde der Mehrbedarf dann als Einkommen in die Wohngeldberechnung einbezogen.

Meine These:

Seit der Gesetzesänderung des SGB II vom 1.4.2011 ist der Mehrbedarf, **wenn er Studierenden zufließt**, kein Einkommen im Sinne des Wohngelds mehr.

Herleitung:

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG ist Arbeitslosengeld II innerhalb der Wohngeldberechnung Einkommen:

"30. die wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9, auch wenn bei deren Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, (...)"

wobei hier auf § 7 WoGG ein Querverweis gemacht wird, dort wird aber in Abs. 1 Nr. 1 von *"Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch"* gesprochen.

(http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_7.html , http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_14.html)

Gemäß § 27 Abs. 1 SGB II gelten die Leistungen des § 27 SGB II aber nicht als Arbeitslosengeld II:

"(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II."

(http://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_2/_27.html)

Der Mehrbedarf für Alleinerziehung wird nach § 27 Abs. 2 SGB II ausgeschüttet und ist eine Leistung für Auszubildende, folglich kein Arbeitslosengeld II und deshalb nach § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG nicht anzurechnen.

Zwar ist in § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG etwas allgemeiner von *"wiederkehrenden Leistungen"* die Rede. Allerdings wird durch den Querverweis auf § 7 WoGG eine Konkretisierung vorgenommen, die explizit von *"Arbeitslosengeld II"* spricht. Die Frage ist also, ob eine Bestimmung im SGB II, welche die Leistungen an Studierende ausdrücklich zu *"Nicht-Arbeitslosengeld II"* erklärt, bis zum Einkommensbegriff des Wohngeldgesetzes durchschlägt. Dazu sollte ein kurzer Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 27 SGB II geworfen werden:

Die Einführung des § 27 SGB II stellt ein Novum in der Geschichte des SGB II dar. Selbst im Vorgängergesetz dem BSHG wurden derart explizite Bestimmungen für Auszubildende nicht vorgenommen. Erst mit diesem Paragraphen kommt der Satz:

"Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II."

ins Leben. Eine vergleichbare Bestimmung oder durch Auslegung erzeugte Anwendung

des Gesetzes hat vorher nicht existiert.

Die Absicht dieser Formulierung wird in der Gesetzesbegründung deutlich und zielt nicht auf das SGB II selber, sondern unter anderem auf § 5 Abs. 2a SGB V (Krankenversicherungspflicht durch Arbeitslosengeld II - Bezug):

"Satz 2 stellt klar, dass die Leistungen an Auszubildende nicht als Arbeitslosengeld II gelten. Damit wird sichergestellt, dass durch die Leistungen keine Sozialversicherungspflicht eintritt. Soweit die notwendige Kranken- und Pflegeversicherung Auszubildender nicht bereits anderweitig sichergestellt ist, kommen Darlehen nach § 27 Absatz 4 in Betracht."

(Fundstelle: Gesetzesentwurf, damaliger Stand: 19.10.2010, dort Seite 171 oben, siehe anliegende PDF!)

Es geht folglich um die gewünschte Außenwirkung aus dem SGB II heraus auf andere Gesetze. Aber selbst wenn im Gesetzgebungsverfahren an Wohngeld nicht gedacht wurde, sehe ich nicht, wie man das Wohngeldgesetz dort heraus halten kann, denn die Formulierung ist allgemein gehalten und nicht auf das SGB V beschränkt worden.

Die Fachaufsicht zum Wohngeld des Niedersächsischen Sozialministerium stimmt meiner Ansicht zu, was aber nicht automatisch in anderen Bundesländern so sein muss. Rechtsprechung zu diesem Thema kenne ich nicht. Insofern muss dieser "Tipp" mit Umsicht behandelt werden.

Natürlich könnten Betroffene entsprechende Anträge auf Überprüfung stellen (§ 44 SGB X, Fristen betreffend: § 31 WoGG), wenn es sich für sie lohnt. Das sollte aber immer erst durchgerechnet und in seinen Konsequenzen auf andere Sozialleistungen durchdacht werden.

Ein Beispiel findet sich hier:

<http://www.studentenwerk-oldenburg.de/finanzierung/beispiele/studentin-3.html>